

L i e f e r - u n d Z a h l u n g s b e d i n g u n g e n

I. Geltungsbereich, Widersprechen der Liefer- und Zahlungsbedingungen, Schriftform

1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung mit der Panasonic Industrial Devices Materials Europe GmbH („PIDMEU“), insbesondere alle Lieferungen, Leistungen, Angebote und Annahmeerklärungen. Sie gelten ausschließlich. Allgemeine Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, PIDMEU hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten sie auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Mit Ausnahme von Bestellungen, die über den Internet-Store von PIDMEU erfolgen, bedürfen Bestellungen, Annahmeerklärungen und vor oder bei Aufnahme der Bestellung getroffene Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und sonstige Vereinbarungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).
3. Diese AGB gelten nur für Rechtsverhältnisse zu Unternehmen. Auf Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind sie nicht anwendbar.

II. Preise, Preisanpassung

1. Die Preise der PIDMEU verstehen sich vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung in Euro ab Werk [EXW, Incoterms 2010] inkl. Verpackung ohne Mehrwertsteuer.
2. Die Preise bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste. Erfolgt die Lieferung mehr als drei Monate nach Vertragsschluss, ist PIDMEU berechtigt, die Preise entsprechend den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen bei Löhnen, Gehältern, Wechselkursen, Material- und Produktionskosten angemessen anzupassen.

III. Vertragsschluss, Auftragsänderung, Rücktritt

1. Die Angebote der PIDMEU sind vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung oder eines anders lautenden Hinweises freibleibend und unverbindlich. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei PIDMEU eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande.
2. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen und bei Überschreitung des festgelegten Kreditlimits ist PIDMEU zur weiteren Lieferung aus etwaigen laufenden Verträgen nicht verpflichtet.
3. Auftragsänderungen werden auf Wunsch des Bestellers durchgeführt, sofern dieser alle im Rahmen der Auftragsänderung entstehenden Kosten übernimmt.
4. Tritt der Besteller unberechtigt vom Vertrag zurück, so ist PIDMEU berechtigt, vom Besteller für den hierdurch entstehenden Schaden Ersatz in Höhe von 20% des Auftragswertes zu verlangen, vorausgesetzt, dass dem Besteller eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde mit der Aufforderung, den erklärten Rücktritt zurückzunehmen, und er gleichwohl am erklärten Rücktritt festhält. Das gleiche gilt, wenn der Besteller innerhalb der gesetzten Nachfrist keine Erklärung abgibt. Hierdurch wird das Recht des Bestellers, einen niedrigeren, und das Recht von PIDMEU, einen höheren Schaden geltend zu machen, nicht berührt.

IV. Lieferzeiten, Liefertermine, Teillieferungen, Verzug, Höhere Gewalt

1. Von PIDMEU genannte, nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnete bzw. nicht mit dem Besteller als verbindlich vereinbarte Lieferzeiten bzw. Liefertermine sind unverbindlich. Vereinbarte Liefertermine wird PIDMEU nach bestem Vermögen einhalten.
2. PIDMEU ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen und deren Fakturierung berechtigt. Sofern nicht anders vereinbart, ist PIDMEU zu einer Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10% der vereinbarten Liefermenge berechtigt.
3. Der Besteller kann neben der Lieferung Ersatz des Verzugsschadens verlangen, wenn PIDMEU Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung vorbehaltlich der Regelung in Ziff. XI.3 auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
4. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät PIDMEU gegenüber dem Besteller nicht in Verzug, wenn PIDMEU die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat, insbesondere wenn PIDMEU ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen und der Lieferant nicht bzw. nicht fristgerecht an PIDMEU geliefert hat.
5. Höhere Gewalt sowie bei PIDMEU bzw. deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. Aufruhr, rechtmäßiger Streik, Aussperrung oder behördliche Anordnung, die PIDMEU ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin zu liefern, verlängern diese Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

V. Zahlung, Bankgebühren, Zahlungsverzug, Zurückbehaltungsrecht/ Aufrechnung

1. Der Kaufpreis ist mit Übergabe des Kaufgegenstandes fällig. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen.
2. Ist für die Bezahlung der Rechnung Lastschrift einzug vereinbart, so wird die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) von SEPA-Lastschriften auf 5 Tage verkürzt.

3. Die im Rahmen einer Überweisung anfallenden Gebühren und Auslagen der Bank des Bestellers trägt der Besteller und Auslagen der Bank der PIDMEU trägt PIDMEU.
4. Zahlungsverzug tritt bei Fälligkeit der Forderung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug sind, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 9,20% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Das Recht des Bestellers, einen niedrigeren, und das Recht von PIDMEU, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt.
5. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten oder ist unsere Forderung – aus welchen Gründen auch immer – gefährdet, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten uns gegenüber sofort fällig; dies gilt auch für den Saldo jeder für den Käufer geführten Kontokorrents.
6. Gegenüber Forderungen von PIDMEU kann der Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung des Bestellers rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.

VI. Abrufaufträge

1. Hat der Besteller Ware auf Abruf geordert, nimmt er aber die bestellte Ware nicht in dem vorgesehenen Abrufzeitraum vollständig ab, so steht ihm der für die abzunehmende Gesamtmenge eingeräumte Rabatt nicht zu. PIDMEU ist in diesem Fall berechtigt, vom Besteller für bereits erfolgte Teillieferungen den Kaufpreis zu verlangen, der entsprechend der jeweils gültigen Preisliste für die abgenommene Menge zu zahlen ist.
2. Kommt der Besteller mit seiner Abrufverpflichtung in Verzug, so hat er für den PIDMEU hierdurch entstehenden Schaden an PIDMEU 1% des Auftragswertes der jeweils vom Besteller abzunehmenden Menge für den vollendeten Monat, in dem sich der Besteller mit der Erfüllung seiner Abnahmeverpflichtung in Verzug befindet, zu bezahlen. Hierdurch wird das Recht des Bestellers, einen niedrigeren, und das Recht von PIDMEU, einen höheren Schaden geltend zu machen, nicht berührt.
3. Lehnt der Besteller nach Ablauf des vereinbarten Abrufzeitraums die Abnahme der noch ausstehenden Restmenge ab, so gilt bezüglich der Restmenge die Regelung in Ziff. III.3 entsprechend.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die von PIDMEU gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen, die PIDMEU gegen den Besteller in unmittelbarem Zusammenhang mit der gelieferten Ware nachträglich erwirbt, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Vorbehaltsware Eigentum der PIDMEU („Vorbehaltsware“). Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verkaufen oder zu verarbeiten. Bei Verarbeitung und Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht PIDMEU das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware zu. Die Verarbeitung und Verbindung gilt als im Auftrag von PIDMEU erfolgt. PIDMEU bietet dem Besteller schon jetzt die Einräumung eines Anwartschaftsrechtes an dem entstehenden Miteigentumsanteil an. Der Besteller nimmt dieses Angebot an. Mit der Erfüllung aus dem Auftrag PIDMEU zustehenden Ansprüchen geht das Miteigentum auf den Besteller über.
3. Die aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller an PIDMEU zur Sicherung sämtlicher offener Ansprüche von PIDMEU gegen den Besteller ab. PIDMEU nimmt diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren nach Verarbeitung und Verbindung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur bis zur Höhe des Rechnungswertes der von PIDMEU gelieferten Waren. Solange PIDMEU Eigentümer der Vorbehaltsware ist, ist PIDMEU bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen.
4. Der Besteller ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. PIDMEU darf die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. Die Befugnis der PIDMEU, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichtet sich PIDMEU, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber PIDMEU nachkommt.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die im Eigentum oder Miteigentum der PIDMEU stehenden Vorbehaltsware ausreichend zu versichern und unter Versicherungsschutz zu halten. Der Besteller tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen sein Versicherungsunternehmen zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf das Eigentum oder Miteigentum der PIDMEU beziehen, an diese ab. PIDMEU nimmt diese Abtretung an.
6. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung der PIDMEU beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig, solange der Eigentumsvorbehalt besteht. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware gemäß Ziff. VII.3 im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern.
7. Stellt der Besteller nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er auf Verlangen von PIDMEU zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner ist der Besteller bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach Mahnung zur Herausgabe der Vorbehaltsware an PIDMEU verpflichtet. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt nur dann einen Rücktritt dar, wenn PIDMEU dies ausdrücklich erklärt. Schließlich ist der Besteller in diesen Fällen verpflichtet, PIDMEU unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbe-

haltware, auch soweit sie verarbeitet ist, nebst einer Aufstellung über die Forderung an Drittschuldner zu übersenden.

- Übersteigt der realisierbare Wert aller Sicherheiten zugunsten von PIDMEU aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und aus Vorausabtretung die gesamte Summe der Forderungen von PIDMEU gegen den Besteller um mehr als 10 vom Hundert, so ist PIDMEU verpflichtet, nach eigener Wahl auf den Eigentumsvorbehalt zu verzichten und/oder Sicherheiten aus Sicherungsübereignung und Vorausabtretungen freizugeben.

VIII. Mängelhaftung

- Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind PIDMEU innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, versteckt Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gelten die Rechtsfolgen des § 377 UGB.
- Für rechtzeitig angezeigte Mängel richtet sich die Mängelhaftung nach der IPC4101 in der jeweils gültigen Fassung, den generellen Produkt- und Lagerspezifikationen von PIDMEU und den gesetzlichen Vorschriften mit der folgenden Maßgabe:
 - Im Falle mangelhafter Lieferung hat der Besteller nach Wahl von PIDMEU Anspruch auf kostenlose Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung („Nacherfüllung“). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn ein Mangel nach mindestens zweimaliger Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung, in technisch komplizierten Fällen nach mindestens dreimaliger Nachbesserung nicht beseitigt werden kann oder für den Besteller ein weiterer Nachbesserungsversuch bzw. eine weitere Ersatzlieferung unzumutbar oder unmöglich ist, unzumutbar verzögert oder ernsthaft und endgültig verweigert wird. Die anlässlich einer Nachbesserung ersetzten Teile werden Eigentum von PIDMEU.
 - Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) bestehen nicht, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Erfolgt die Mängelrüge aus vom Besteller zu vertretenden Gründen zu Unrecht, hat er die PIDMEU insoweit entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
 - Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur zu, soweit die Haftung von PIDMEU nicht nach Maßgabe von Ziff. XI ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. VIII geregelte Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX. Entsorgung der gelieferten Ware

- Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Er stellt insoweit PIDMEU von den Verpflichtungen nach § 10 Absatz 2 Elektrogeräteverordnung (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- Im Falle des Weiterverkaufs der von PIDMEU gelieferten Ware im unternehmerischen Geschäftsverkehr hat der Besteller durch geeignete vertragliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass entweder der Kunde des Bestellers nach Nutzungsbeendigung die ordnungsgemäße Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen übernimmt bzw. seinen Kunden gegenüber für die ordnungsgemäße Entsorgung einsteht oder aber dass der Besteller selbst seinem Kunden gegenüber die ordnungsgemäße Entsorgung übernimmt.
- Macht ein Dritter nach Nutzungsbeendigung einen Anspruch auf Entsorgung der gelieferten Ware gegen PIDMEU geltend, hat der Besteller die Ware ordnungsgemäß zu entsorgen sowie PIDMEU von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß § 10 Abs. 2 Elektrogeräteverordnung freizustellen.
- Der Anspruch von PIDMEU gegen den Besteller aus Ziff. IX.1 auf Übernahme der Entsorgungspflicht bzw. auf Freistellung von den Verpflichtungen nach § 10 Absatz 2 ElektroG verjährt nicht vor Ablauf von einem Jahr nach endgültiger Beendigung der Nutzung und Kenntniserlangung von PIDMEU von der Nutzungsbeendigung.

X. Softwareprodukte

- Bei Softwareprodukten gelten zusätzlich und vorrangig die Lizenzbedingungen der jeweiligen Produkte.

XI. Haftung, Verjährung

- Für von PIDMEU oder deren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden haftet PIDMEU, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungsverpflichtung oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen durfte („Wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von PIDMEU auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. PIDMEU haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören.
- Der Besteller ist verpflichtet, Schäden, für die PIDMEU aufzukommen hat, PIDMEU unverzüglich anzuzeigen und von PIDMEU aufnehmen zu lassen.
- Die Haftung von PIDMEU für eine übernommene Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, für Arglist, für unerlaubte Handlungen, für Körperschäden sowie für Produktfehler nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

- Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadenersatzansprüche des Bestellers, für die nach dieser Ziff. XI. die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

XII. Schutz- und Immaterialgüterrechte

- Sofern nicht anders angegeben, sind wir der Inhaber bzw. der berechtigte Nutzer aller Marken und sonstigen Kennzeichen, Handelsaufmachungen, Patente, Urheberrechte, Datenbankrechte und allen anderen geistigen Eigentums (zusammen das „geistige Eigentum“) im Zusammenhang mit der gelieferten Ware. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Jede entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

XIII. Korruptionsbekämpfung

- Der Besteller ist sich der Wichtigkeit der Korruptionsbekämpfung bewusst, wird die einschlägigen österreichischen, europäischen und sonstigen Vorschriften einhalten und mit allen Kräften darauf hinwirken, dass seine Mitarbeiter dies ebenfalls tun.
- Korruption im Sinne dieser Vorschrift umfasst die Geschenkkannahme und Bestechung im privaten Bereich und Bestechlichkeit sowie Vorteilsnahme im öffentlichen Sektor.
- Der Besteller wird jeweils alle Geschäftsvorfälle in einer ordnungsgemäßen und vollständigen Buchführung dokumentieren.
- Verstößt der Besteller schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus dieser Vorschrift, ist PIDMEU berechtigt, unbeschadet sonstiger Ansprüche die Vertragsbeziehung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden.

XIV. Verbot der Herstellung von Kriegs- und Vernichtungswaffen, Einhaltung der Ausführgesetze

- Dem Besteller ist untersagt, die von PIDMEU gelieferte Ware zur Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Lagerung oder Einsatz von Kriegs- und Vernichtungswaffen zu verwenden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Atomwaffen, biologischen Waffen, chemischen Waffen oder Raketen („Waffen“).
- Der Besteller wird von PIDMEU gelieferte Ware weder mittelbar noch unmittelbar einem Kunden verkaufen, vermieten oder anderweitig überlassen, der diese Ware in der Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Lagerung oder dem Einsatz von Waffen verwendet.
- Der Besteller wird die von PIDMEU gelieferte Ware weder mittelbar noch unmittelbar exportieren oder re-exportieren, ohne dafür die Genehmigung zu besitzen, die gemäß den Gesetzen bzw. den Vorschriften zur Ausfuhrkontrolle eines Landes erforderlich sind, dessen Gerichtsbarkeit die Vertragsparteien unterliegen. Der Besteller wird die von PIDMEU gelieferte Ware weder mittelbar noch unmittelbar in ein Land exportieren oder re-exportieren, gegen welches der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen durch einen Beschluss Sanktionen verhängt hat, solange der jeweilige Beschluss in Kraft ist und soweit die von PIDMEU gelieferte Ware weiterhin einem Ausfuhrverbot in das jeweilige Land unterliegt.
- Im Falle eines Verstoßes des Bestellers gegen eine Bestimmung dieser Ziff. XIII, haftet er gegenüber PIDMEU für sämtliche mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die PIDMEU aufgrund dieses Verstoßes entstanden sind. PIDMEU ist in diesem Fall berechtigt, den mit dem Besteller bestehenden Vertrag unverzüglich zu kündigen, ohne dass dadurch eine Haftung gegenüber dem Besteller entsteht. Darüber hinaus ist PIDMEU nicht verpflichtet, Bestellungen anzunehmen oder auszuführen, die möglicherweise gegen die Ausfuhrkontrollgesetze, -regelungen bzw. -vorschriften eines betroffenen Landes oder gegen Bestimmungen dieser Ziff. XIII. verstoßen.

XV. Vertraulichkeit der Zugangsdaten für den Internet-Store

- Der Besteller verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten für den Internet-Store von PIDMEU geheim zu halten und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Verstößt der Besteller schuldhaft gegen diese Pflicht, hat er PIDMEU alle auf der Pflichtverletzung beruhende Schäden zu ersetzen.

XVI. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von PIDMEU, wenn der Besteller Kaufmann ist.
- Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald PIDMEU die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Versendung bestimmten Person übergeben hat. Nimmt der Besteller die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

XVII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen PIDMEU und dem Besteller entstehende Streitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Linz, sofern der Besteller Unternehmer oder eine juristische Person des Öffentlichen Rechts ist oder seinen Geschäftssitz nicht im Inland hat. PIDMEU ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- Es gilt österreichisches Recht, ausgenommen Verweisungsnormen und das UN Kaufrecht (CISG).